

## Übersicht 5:

### **Der Ausschluß der Leistungskondition**

#### **I. § 814 BGB: insbesondere Kenntnis vom Fehlen des rechtlichen Grundes**

##### 1. Anwendungsbereich:

§ 814 BGB betrifft nur § 812 I 1, 1. Alt. BGB.

##### 2. § 814, 1. Alt.: Kenntnis vom Fehlen des rechtlichen Grundes

Ratio legis: Wer aus freien Stücken leistet, obwohl er weiß, daß er dazu nicht verpflichtet ist, soll sich zu diesem Verhalten nicht dadurch in Widerspruch setzen, daß er seine Leistung zurückfordert. Der Konditionsausschluß des § 814, 1. Alt. BGB damit beruht auf dem Grundsatz der Unzulässigkeit widersprüchlichen Verhaltens.

Voraus.: *positive Kenntnis* vom Fehlen der Verpflichtung

Nicht ausreichend: Zweifel an der Verpflichtung oder Kenntnis der Tatumstände

Bei Anfechtungsfällen reicht gem. § 142 II BGB Kenntnis der Anfechtbarkeit

Bei Leistung durch Vertreter kommt es auf Kenntnis des Vertreters an (BGH NJW 1999, 1024)

Im Hinblick auf den Gesetzeszweck gibt es Fälle, in denen § 814 einschränkend ausgelegt wird: Auch wenn der Leistende positive Kenntnis vom Nichtbestehen einer Zahlungsverpflichtung hat und eigentlich § 814 eingreifen müßte, macht die Rspr. eine *Ausnahme*, wenn der Leistende trotz Kenntnis der Kenntnis des Fehlens seiner Leistungspflicht in der Erwartung geleistet hat, der Vertrag werde trotz seiner Nichtigkeit durchgeführt werden. (BGHZ 73, 202, 205 f.; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 68 f.). Begründung: Ratio legis des § 814 BGB greift nicht ein, weil sich der Leistende mit dem Rückforderungsverlangen zu seinem früheren Verhalten nicht in Widerspruch setzt. Aber auch ohne einschränkende Auslegung des § 814 BGB ließe sich diese Fallkonstellation über § 812 I 2, 2. Alt. BGB (*condictio ob rem*), auf den § 814 keine Anwendung findet, lösen.

##### 3. § 814, 2. Alt.: Leistung entsprach einer Anstands- oder sittlichen Pflicht

Beispiel: Unterhaltszahlungen an einen nahen Verwandten, dem gegenüber keine Unterhaltspflicht besteht.

-

#### **II. § 815 BGB: Unmöglichkeit des Erfolgeintritts**

##### 1. Anwendungsbereich: § 815 BGB betrifft nur § 812 I 2, 2. Alt. BGB

##### 2. § 815, 1. Alt.: positive Kenntnis des Leistenden von der anfänglichen Unmöglichkeit des Eintritts des bezweckten Erfolges

Der Zweck dieses Leistungsausschlußgrundes entspricht dem des § 814 BGB, d.h. bei positiver Kenntnis, daß der bezweckte Erfolg gar nicht eintreten konnte, würde eine Rückforderung der Leistung ein widersprüchliches Verhalten darstellen.

##### 3. § 815, 2. Alt.: Verhinderung des Eintritts des bezweckten Erfolges wider Treu und Glauben

-

#### **III. § 817 S. 2 BGB: Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten**

##### 1. Gesetzeszweck:

Nach früherer Ansicht: Strafe für die Betätigung verwerflicher Gesinnung; *heute herrschend*: keine Gewährung staatlichen Rechtsschutzes für die Durchsetzung von der Rechtsordnung mißbilligter Geschäfte (vgl. Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 70; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 35 m.w.N.). "Die Rechtsordnung gibt sich nicht dazu her, jemandem, der aus sitten- oder gesetzeswidrigen Motiven geleistet hat, wieder zu seiner verlorenen Leistung zu verhelfen" (Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 35).

##### 2. Anwendungsbereich:

§ 817 S. 2 BGB betrifft alle Tatbestände der Leistungskondition (nicht nur Kondition nach S. 1).

*Darüber hinaus ist § 817 S. 2 BGB über den Wortlaut hinaus nicht nur auf beiderseitige, sondern auch auf einseitige Gesetzes- oder Sittenverstöße auf Seiten des Leistenden anwendbar (vgl. Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 71 m.w.N.); anderenfalls würde sich ordnungsgemäß handelnde Empfänger schlechter gestellt als der Sitten- oder gesetzeswidrig Handelnde.*

*Einschränkende Auslegung des § 817 S. 2 BGB:*

Wie eingangs erwähnt, ist der Zweck des § 817 S. 2 BGB umstritten. Vielfach wird die Vorschrift darüber hinaus als rechtspolitisch verfehlt angesehen (vgl. Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 65 m.w.N.). Insbesondere wird kritisiert, daß bei beiderseitigem Verstoß nur der Leistende, dagegen aber nicht der Empfänger benachteiligt wird:

Beispiel (nach BGHZ 41, 341): Pächter P pachtet von Verpächter V ein Hausgrundstück, das in gegenseitigem Einverständnis in sittenwidriger Weise genutzt wird. Noch vor Ablauf der Pachtdauer will V das Haus vom Pächter zurückerhalten. V beruft sich auf die Sittenwidrigkeit des Pachtvertrages und verlangt Rückgabe des Hausgrundstücks.

Unter der Prämisse, daß der Pachtvertrag wegen des hiermit verfolgten Zwecks gem. § 138 BGB nichtig ist, ergibt sich ein Kondiktionsanspruch des Verpächters V jedenfalls aus § 817 S. 1 BGB. Dieser Anspruch ist nach dem Wortlaut des § 817 S. 2 BGB aber ausgeschlossen, weil der Sittenverstoß beiden Parteien zur Last fällt. Konsequenz des § 817 S. 2 BGB wäre also: *Einerseits* könnte der Verpächter vom Pächter nicht die Rückforderung seiner Leistung verlangen - sprich: Rückgabe der Pachtsache. *Andererseits* kann der Verpächter V wegen der Nichtigkeit des Pachtvertrages vom Pächter keinen Pachtzins verlangen. Konsequenz des § 817 S. 2 BGB wäre also, daß der Pächter in Besitz des Pachtgegenstandes bliebe, obwohl er hierfür keinen Zins zu zahlen hätte (vgl. Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 73).

Um dieses Ergebnis zu vermeiden, kommen zwei Wege in Betracht:

*Zum einen* ist es denkbar, § 138 BGB den Vorrang vor § 817 S. 2 BGB einzuräumen: So wird argumentiert, § 138 BGB wolle eine Legalisierung sittenwidriger Geschäfte gerade verhindern. Eine Legalisierung trete aber ein, wenn der Pächter, also der sittenwidrig Handelnde, die Rückgabe des Pachtobjekts unter Berufung auf § 817 S. 2 BGB verweigern könnte. Deshalb müsse § 138 BGB den Vorrang vor § 817 S. 2 BGB haben, so daß ein Kondiktionsausschluß nach dieser Vorschrift ausscheidet (so BGHZ 41, 341, 343 f.; vgl. Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 73).

*Zum anderen* werden diese Fälle über § 242 BGB gelöst: Es stelle ein arglistiges Verhalten des Pächters dar, wenn er die Pachtzinsverpflichtung unter Berufung auf die Sittenwidrigkeit des Vertrages in Abrede stelle, andererseits die Rückgabe des Pachtgegenstandes unter Berufung auf § 817 S. 2 BGB verweigere.

Zum Leistungsausschlußgrund des § 817 S. 2 BGB vgl. auch [Fall 4](#).